

herscop, nu by wyle myt enem perde, nu by wyle mit enen personen werves to zendende, sodaner besweringhe und denstes late wy . . se nu quit und vryg. ⁵⁷⁾)

Eine gewöhnliche Abgabe an den Vogt bildeten die Gerichts- oder Gohühner, pulli iudiciales, deren schon einmal gedacht worden ist. ⁵⁸⁾)

Wenn auch diese schon eine ansehnliche Last darstellen konnten, ⁵⁹⁾) so war doch weit wichtiger für die Vogteileute der Anspruch der Vögte auf Heergewette und Frauengerade. ⁶⁰⁾)

Auf die große Mannigfaltigkeit anderer Vogteiabgaben, die zudem lokal sehr verschieden waren, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Wie alle diese Verhältnisse leicht der Willkür verfielen, zeigt schon die Vorschrift des Sachsenspiegels: (der richter) müz niechein gebot, noch herberge, noch bede, noch dinst, noch chein recht uffez lant sezzen, ez en willekore daz lant. ⁶¹⁾)

4. Übergang in die Landesherrlichkeit.

Wie schon gesagt, würde es bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Quellenmaterials ein nutzloses Beginnen sein, den Umfang der Vogtei- und Grafengerechtfame der Herren zur Hoya feststellen zu wollen. Wie fast überall, war auch hier der bunteste Streubesitz. Wir sehen, wie das Geschlecht unter dem Namen von der Hoya ⁶²⁾) im Jahre 1202 ⁶³⁾)

⁵⁷⁾ UB. VII, 120. — ⁵⁸⁾ Ann. 34. — ⁵⁹⁾ v. Juama = Sternegg, Wirtschgesch. III, 1, 400, Ann. 3. — ⁶⁰⁾ Sachsenp. I, 28. — Schröder a. a. O. 332. Über die Verhältnisse in Bremen: Barges a. a. O. 276—79. Vgl. noch Brem. UB. V, 170 (1420). 1206 erläßt der Erzb. den Bremer Bürgern die Frauengerade (Brem. UB. I, 103). — ⁶¹⁾ Ausg. von Weiske-Hildebrand, III, 91, § 3. Vgl. dazu v. Below, Ust. Verf. v. Süllich-Berg I, 66, Ann. 252. — ⁶²⁾ In den deutschen Quellen fehlt nie der weibliche Artikel, daher ist hier die Form „zur Hoya“ wieder aufgenommen worden. — ⁶³⁾ Henricus comes de Hogen Zeuge in einer Urk. des Erzb. Hartwig von Bremen (Lappenberg, Hamburger UB. Nr. 334). Der Zusammenhang des Geschlechts mit den Edelherrn und Grafen v. Stumpfenhusen ist,